



SRR 712.01

Verordnung betreffend Besoldung, Bus- sen und Verrechnung von Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr Wiggertal

(zum Feuerwehrreglement gültig ab 01.01.2022)

Stand: 04.10.2021

Diese Verordnung stützt sich auf das Feuerwehrreglement über die Organisation der Feuerwehr WIGGERTAL in den Gemeinden Reiden und Wikon mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022 (Nachfolgend: Feuerwehrreglement)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	aufgehoben	
Art. 2	Dienstjubiläen	Seite 3
Art. 3	Austritt Feuerwehr	Seite 3
Art. 4	Besondere Anlässe	Seite 3
Art. 5	Kaderhöck	Seite 3
Art. 6	Schlussrapport	Seite 3
Art. 7	Funktionsentschädigung	Seite 4
Art. 8	Sitzungsgelder	Seite 4
Art. 9	Kilometer Entschädigung	Seite 4
Art. 10	Kursentschädigung	Seite 4
Art. 11	Einsatz und Übungssold	Seite 5
Art. 12	Bussen	Seite 5
Art. 13	Ausbildung C1 / 118	Seite 5
Art. 14	Büropauschale	Seite 5
Art. 15	Verrechnungsansätze	Seite 6
Art. 15a	Aufwendungen im Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren	Seite 6
Art. 16	Inkrafttreten	Seite 6
Art. 17	Information	Seite 7

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch zugleich die weibliche Form mitgemeint.

Art. 1 aufgehoben

Art. 2 Dienstjubiläum

Anzahl	Dienstaltersgeschenk im Gegenwert von
10 Jahre	CHF 50.00
15 Jahre	CHF 50.00
20 Jahre	CHF 75.00
25 Jahre	CHF100.00
30 Jahre	CHF150.00
35 Jahre	CHF150.00
40 Jahre	CHF200.00

Art. 3 Austritte

- 1 Bei ausserordentlicher Leistung kann im Ermessen der Feuerwehrkommission ein Austrittsgeschenk im Wert von max. Fr. 200.00 gesprochen werden.

Art. 4 Besondere Anlässe

Geschenk und/oder Gutschein im Wert von

- 1 CHF 30.00 bei der Geburt eines Kindes eines aktiven Feuerwehr Angehörigen
- 2 CHF 500.00 Todesfalls eines aktiven Feuerwehr Angehörigen

Art. 5 Kaderhöck

Jährlich wird zur Teambildung ein Anlass für das höhere Kader inklusiv Partner durchgeführt (Offiziere und höhere Unteroffiziere sowie Gruppenführer mit spezieller Charge).

CHF 60.00 pro Anwesenden AdF

Art. 6 Schlussrapport

Jährlich wird ein Schlussrapport durchgeführt. Dazu sind alle aktiven Feuerwehr Angehörige inklusive Partner und Gäste (umliegende Feuerwehren, Samariterverein etc.) eingeladen.

- 1 CHF 80.00 pro anwesenden AdF
- 2 Für den Schlussrapport wird kein Sold ausgerichtet

Art . 7 Funktionsentschädigung

Die Funktionsentschädigung/Entschädigungspauschalen werden nach Grössenklasse der Feuerwehren vorgenommen. Die Entschädigungen lehnen an die Grundsatzregelung «Entschädigungspauschalen in der Feuerwehr» des Feuerwehrverband Kantons Luzern (FKLU) an.

Höheres Kader

Kommandant	CHF 13'500.00
Kommandant Stv.	30.0%
Chef Ausbildung	25.0%
Chef Atemschutz	25.0%
Zugführer	17.0%
Offizier mit besonderer Charge (Zugführer Stv.)	12.5%
Offizier ohne besondere Charge	8.0%
Fourier	30.0%
Fourier Stv.	12.5%
Materialwart (Feldweibel)	8.0%
Materialwart Stv. (Feldweibel Stv.)	4.0%

Kader

Gruppenführer mit spez. Charge	4.0%
Gruppenführer	1.5%

Erreicht ein Kadermitglied nicht mindestens 60 % der Übungsbesuche im Abrechnungsjahr/Übungsjahr so wird die Funktionsentschädigung/Entschädigungspauschale um 50 % gekürzt.

Dem höheren Kader werden zusätzlich zur Funktionsentschädigung pauschale Spesen (für Telefon, Porti, Repräsentationen etc.) von CHF 1'000.00 (resp. anteilmässig nach Prozent der Funktionsentschädigung) einmal jährlich, zusammen mit der Funktionsentschädigung, vergütet. In diesen Spesen sind die km-Entschädigungen und/oder Kursentschädigungen nicht enthalten.

Art. 8 Sitzungsgelder

Sitzungsgelder Feuerwehrkommission, Arbeitsgruppe und externe Sitzungen.

Die Entschädigung für Sitzungen ist angelehnt an die Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Reiden, Kapitel VII, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

- 1 CHF 100.00 Vorsitzender pauschal pro Sitzung
- 2 CHF 70.00 Mitglieder Kommission und Protokollführer pauschal pro Sitzung
- 3 CHF 50.00 zusätzlich für die Führung des Feuerwehrkommissionsprotokolls pauschal pro Sitzung (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)

Art. 9 Kilometer Entschädigung

- 1 CHF 0.70 pro Kilometer

Art. 10 Kursentschädigung

- 1 CHF 300.00 ganzer Tag
- 2 CHF 150.00 halber Tag

Art. 11 Einsatz- und Übungssold

- 1 CHF 20.00 Stundenansatz bei Feuerwehr Übungen
- 2 CHF 25.00 Stundenansatz bei Feuerwehr Einsätzen, bei Ernstfällen wird die 1. Einsatzstunde doppelt vergütet
- 3 CHF 30.00 Stundenansatz bei Oelwehr Einsätzen
- 4 CHF 30.00 Stundenansatz bei Verkehrsdienst Einsätzen, Anlässe

Art. 12 Bussen

¹ Eine unentschuldigte Absenz von einer Übung wird als Disziplinar massnahme gemäss Art. 21 des Feuerwehrreglements gebüsst.

² Bei Übungsbesuchen unter 50 % entscheidet die FW Kommission, unter Einbezug der Offiziere, über einen Ausschluss aus der Feuerwehr, nach einer schriftlichen (E-Mail, Brief) Abmahnung.

Art. 13 Ausbildung C1 / 118

Die Feuerwehr Wiggertal bildet AdF zum Feuerwehrmaschinen C1/118 aus. Die anfallenden Kosten (Ausbildung/Gebühren) von rund CHF 2'500.00 werden von der Feuerwehr Wiggertal getragen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der AdF nach der abgeschlossenen Ausbildung C1/118 noch mindestens fünf Jahre diese Tätigkeit auszuführen. Sollte der AdF vor der vereinbarten Zeitspanne (ab abgeschlossener Ausbildung) den Feuerwehrdienst quittieren, wird folgende Rückzahlung fällig:

Austritt nach 1 Jahr	Rückzahlung von CHF 2'000.00
Austritt nach 2 Jahren	Rückzahlung von CHF 1'500.00
Austritt nach 3 Jahren	Rückzahlung von CHF 1'000.00
Austritt nach 4 Jahren	Rückzahlung von CHF 500.00
Austritt nach 5 Jahren	keine Rückzahlung mehr

Der zu bezahlende Betrag wird vom Soldkonto abgebucht oder in Rechnung gestellt.

Die Feuerwehrkommission kann je nach Austrittsgrund die Rückzahlungssumme anpassen.

Art. 14 Büroentschädigung

- 1 Der Kommandant erhält eine Büroentschädigung im Umfang von Fr. 1'000.00 jährlich. Damit ist insbesondere die Benützung der eigenen PC-Anlage, die weitere Büroinfrastruktur, Verbrauchsmaterial und Telefongebühren abgegolten.
- 2 Die Büroentschädigung wird mit der Funktionsentschädigung im November ausbezahlt.

Art. 15 Tarife und Gebühren für die Verrechnung von Einsätzen

Folgende Einsätze werden gemäss Art. 9 Feuerwehrreglement weiterverrechnet:

Verkehrsdienst/Saalwache

Die Einsätze der FW Wiggertal für Verkehrsdienst/Saalwache werden in der Regel weiterverrechnet. Allfällige Ausnahmen sind dem Gemeinderat, Zuständigkeit Sicherheit, vorzulegen.

Vorgehen:

Der Verantwortliche der Verkehrsabteilung meldet dem Kommandanten die erbrachten Dienstleistungen fortlaufend in Form einer Abrechnung. Diese Abrechnung enthält folgende Angaben:

- Veranstalter
- Veranstaltung
- Datum der Veranstaltung
- Namen der Eingeteilten mit den jeweiligen Einsatzzeiten
- Total Einsatzdauer mit Rechnungsbetrag
- genaue Rechnungsadresse mit zuständiger Person

Der Kommandant prüft die Abrechnung und leitet sie der Gemeindebuchhaltung zur Fakturierung weiter. Die Weiterleitung der Abrechnung an die Gemeindebuchhaltung wird auf der Kopie vermerkt.

Eine Kopie legt er in den Ordner „Absenzen Kontrolle“ ab für die Nachführung der Soldabrechnung.

Verkehrsunfälle, Ölspuren, etc.

Die Einsätze der FW Wiggertal für Verkehrsunfälle, Ölwehr, etc. werden – soweit der Verursacher bekannt ist – weiterverrechnet.

Vorgehen:

Der Einsatzleiter füllt das Formular „Einsatzrapport“ aus und leitet dieses dem Kommandanten weiter. Eine Kopie legt er zur Appell-Liste und vermerkt darauf, wann die Weiterleitung an die Gemeindebuchhaltung erfolgte.

Der Kommandant prüft den Rapport und nimmt allfällige Ergänzungen vor. Danach leitet er den Rapport der Gemeindebuchhaltung weiter.

Anwendbare Tarife und Gebühren

Für die Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen werden die von der Gebäudeversicherung Luzern empfohlenen Tarife und Gebühren gemäss aktueller Fassung (zum Zeitpunkt des Ereignisses) für verbindlich erklärt und bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 15a Aufwendungen im Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren

1. Für Begutachtungen wie der Stellplätze, der Feuerwehrezufahrt, den Hydrantenstandorten oder Wasserbezugsorte im Zusammenhang mit Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren gilt ein Stundenansatz von Fr. 90.00. Diese Kosten werden im Verfahren verlegt.
2. Die Feuerwehr verrechnet Fr. 60.00 pro Stunde zu Gunsten der zuständigen AdF.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Anhänge zum Feuerwehrreglement.

Art. 17 Information

Diese Verordnung wird jedem Angehörigen der Feuerwehr, dem zuständigen Gemeinderat (Reiden und Wikon) und der FW-Kommissionsmitglieder zugestellt und auf der Gemeinde- und Feuerwehrwebsite aufgeschaltet.

6260 Reiden, 04.10.2021

Gemeinderat Reiden

Der Präsident:

Der Schreiber-Stv:

Hans Kunz

Daniel Loosli

Änderungstabelle

Ausgangspunkt ist die visierte Version der Bussen- und Besoldungsverordnung vom 17.08.2021. Vorherige Änderungen sind in der Änderungstabelle nicht aufgeführt.

Element	Beschlussdatum	In-Kraft-Treten	Änderung
Titel	08.02.2021	01.01.2022	geändert
Kopfzeile	08.02.2021	01.01.2022	geändert
Art. 1	08.02.2021	01.01.2022	aufgehoben
Art. 3	04.10.2021	01.01.2022	geändert
Art. 5	04.10.2021	01.01.2022	geändert
Art. 6	04.10.2021	01.01.2022	geändert
Art. 8	04.10.2021	01.01.2022	geändert
Art. 12	08.02.2021	01.01.2022	geändert
Art. 15	08.02.2021, 04.10.2021	01.01.2022, 01.01.2022	geändert, geändert
Art. 15a	08.02.2021	01.01.2022	eingefügt
Art. 16	04.10.2021	01.01.2022	geändert
Art. 17	08.02.2021	01.01.2022	geändert